

Gubernial-Kundmachungen.

Privilegium (1)
für den Geburtshelfer Joseph Weidlich.

Wir Franz der Erste etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es seye Uns von dem Geburtshelfer Joseph Weidlich vorgestellet worden: Er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Badmaschine zum Gebrauche für alle Theile des Unterleibes verfertigt.

Er sey nun bereit diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und zum Verkaufe der von ihm erfundenen Maschine Unseren allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir nun jederzeit Uns bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Joseph Weidlich zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien zur Verfertigung und Verkauf dieser Badmaschine ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere

pro imo.

für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Podomerien, Friaun und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Steyermark, Kärnten, Salzburg und Schlessien, die Markgrafschaft Mähren, dann die gefürstete Grafschaft Tyrol und das Küstenland;

pro secundo.

für Unser Königreich Ungarn, Kroatien, Slavonien;

pro tertio.

für Unser Großfürstenthum Siebenbürgen;

pro quarto.

für Unser lombardisch-venezianisches Königreich gegen dem zu ertheilen: daß er 1stens, eine genaue und richtige Zeichnung und Beschreibung derselben einlege, welche bei einer über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird;

2tens, daß er selbst nach Ausgange dieser sechsährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verständliche Beschreibung öffentlich kund mache;

3tens, daß, wenn Jemand Anderer zu beweisen vermöchte, diese Badmaschine schon früher erfunden, und zum Verkaufe benutzt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle;

4tens, daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, daselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm allergrädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während sechs Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere

pro primo.

in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Podomerien, Friaun und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in dem Herzogthume Steyermark, Kärnten, Salzburg und Schlessien, dann in der Markgrafschaft Mähren, in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, und in dem Küstenlande;

pro secundo.

in Unseren Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien;

pro tertio.

in Unserem Großfürstenthum Siebenbürgen;

pro quarto.

(In Unseren lombardisch-venezianischen Königreichen) Ist außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Badmaschine im wesentlichen nachzuahmen, oder wohl gar damit Handel zu treiben, und zwar bei Verlust des betreffenden Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Joseph Weidlich verfallen seyn solle. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungs-falle treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Aercarium, die andere aber dem Joseph Weidlich zufallen, und un-mächtiglich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befugte Fiscalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses etc.

Wien den 4. Jänner 1818.

Wir Franz der Erste bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Anton Ebersorger, Uhrmachermeister zu Blabrig in Mähren vorgeleitet worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe, Zeit und Kosten eine mechanische Vorrichtung und neue Verfahrungsart erfunden, beträchtere Schiffe ohne Anwendung iberischer oder Feuerkraft Stroms aufwärts zu führen. Er seye nun bereit, diese bei den darüber vor-erwähnten Unter-suchungen als ganz neu und nutzbringend anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hiezu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein anschließendes Privilegium auf mehrere nahe nander folgende Jahre bewilligen wögen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, mögliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns hiewoan gefunden, dem allunterthänigsten Gesuche des Anton Ebersorger zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Erbenorten zur Verfertigung und zum Gebrauche der von ihm erfundenen Maschinen-Schiffe in allen Flüssen und Wässern ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre auf den ganzen Um-fange Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und für das Königreich Sardinien, dann Dalmatien, und die gefürstete Grafschaft Triest die gegnständliche Absichte anzuzeigen.

1ten. Daß er ein genaues und richtiges Modell oder eine Zeichnung und Beschreibung seiner Maschine und der Anwendung derselben mit seinem Nahmen gefertigt und versiegelt einlege, welche bei einer über die Neuheit dieser Erfindung in Unsern Staaten oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2ten. Daß er selbst nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist, diese Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung kund mache.

3ten. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, eine in den wesentlichen Prinzipien nicht verschiedene Maschine schon früher erfunden, und dieselbe zum Stromaufwärts-ziehen der Schiffe in den Staaten unserer Monarchie ausgeführt, und auf gleiche Art angewendet zu haben, dieses Privilegium wie für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4ten. Daß, wenn Anton Ebersorger dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder in dem übrigen zehnjährigen Zeitraum ein-ganges Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey. Wo-hinzu diese ihm hi-mit aufgetragenen Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zsgl. d., daß während zehn Jahren, von heute an, in Unsern sämtlichen Staaten außer ihm sich Jedermann zu enthalten habe, die von ihm erfundene mechanische Vorrichtung und Verfahrungsart Schiffe Stromaufwärts zu führen, in Wesenheit nachzuahmen, und zwar bei Verlust des betreffenden Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Anton Ebersorger verfallen seyn solle, wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von hundert Ducaten in jedem Uebertretungs-falle treff-

fen sollte, wovon die Hälfte Unserm Verorium, die andere Hälfte aber dem Anton Ebersorget
zufallen, und unachtsächlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befind-
liche Fiskalamt eingetrieben werden sollte.

Dies meinen wir ernstlich etc. etc.

Zu Urkunde dessen etc.

Wien den 2. December 1817.

F r a n z . m . p .

Prokop Graf Lazanzy. m. p.
Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenen Befehl
Franz Ritter von Gradeneck. m. p.

Wir Franz der Erste bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem
Maschinisten Joseph Thümel vorgestellet worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe, Zeit
und Kosten eine Wasserhebmachine erfunden, womit durch den Vorrath von 20 bis 25
Eimer Wasser, und dem Kraftaufwand zweier Männer nicht nur alle Gattungen von Mäh-
len in ununterbrochener Bewegung erhalten, sondern überhaupt durch den Kraftaufwand
eines einzigen Menschen in einer Minute bis 25 Kubikfuß Wasser auf die Höhe von 12
Schublen gehoben, und damit bei Triebwerken aller Art, in Bergwerken, bei Feuerbrün-
nen und so weiter die wichtigsten Vortheile erlangt, und selbst auch Schiffe auf stehenden
Wässern und in Canälen ohne Zugvieh in Bewegung gesetzt werden können.

Er sey nun bereit, diese bei der darüber vorgekommenen Untersuchung als ganz neu und
nuzbringend anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm
zur Verfertigung dieser Wasserhebmachine Unsern a. h. Schutz, und ein ausschließendes
Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen
zu unterstützen, so haben wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des
Joseph Thümel, zu wilsfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien zur Verfertigung
und Verkauf dieser von ihm erfundenen Wasserhebmachine, ein ausschließendes Privilegium
auf zehn nacheinander folgende Jahre auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie gegen
dem zu ertheilen, und für die Königreiche Fanzien, Dalmatien und die gefürstete Grafschaft
Tyrol, die gegenwärtige Urkunde auszustellen.

1ten. Daß er ein richtiges Model oder eine genaue mit dem verjüngten Maßstabe
versehene Zeichnung und Beschreibung der von ihm erfundenen Wasserhebmachine versiegelt
einlege, welche bei einem über die Neuheit dieser Erfindung in Unsern Staaten, oder über
die Nachahmung derselben, entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe, und
entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu
eröffnen seyn wird.

2ten. Daß er selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist diese Erfindung durch
eine genaue und verlässliche Beschreibung kund mache.

3ten. Daß wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, eine solche im Wesentlichen
nicht verschiedene Wasserhebmachine im Innlande schon früher ausgeführt zu haben, dieses
Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4ten. Daß, wenn Joseph Thümel dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von
heute an nicht in Ausübung bringen, oder in dem übrigen zehnjährigen Zeitraume ein gan-
zes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey.

Wo hingegen diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen und Pflichten in Erfüllung
gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums
zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute
an in Unsern sämtlichen Staaten außer ihm sich Jedermann zu enthalten habe, die von
ihm erfundene oben beschriebene Wasserhebmachine zu verfertigen, oder im Wesentlichen
nachzuahmen, und zwar bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchtem

Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Joseph Thümel verfallen seyn solle; wie dann auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von hundert Dukaten in jenem Uebertretungsfalle treffen sollte, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere Hälfte aber dem Joseph Thümel zufallen, und uns nachsichtlich durch das im Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkund dessen, Wien den 2. December 1817.

F r a n z . m . p .

Prokopy Graf Lazanffy. m. p.
Nach Sr. k. k. Majestät Allerhöchsten Befehle
Franz Ritter von Fradeneck. m. p.

P r i v i l e g i u m

Für den k. k. N. Oestr. Straßenbau-Kommissär Vitus Ugoty.

- 1) Für die k. k. böhm. österr. Hofkanzley.
- 2) Für die k. hungar. Hofkanzley.
- 3) Für die k. siebenbürg. Hofkanzley.

Wir Franz der Erste etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Unserem N. O. Straßenbau-Kommissär Vitus Ugahy vorgezeigt worden er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Säemaschine erfunden, wodurch nicht nur eine bedeutende Menge des bey der gewöhnlichen Handaasfaat erforderlichen Saamentorns erspart, dasselbe gleichförmig auf den Ackergrund vertheilt, sondern auch nach Willkühr und Gurbefinden 1 bis 3 Zoll tief unter die Erde gebracht, und unter einem die volle Bedeckung erzwecket wird. Auch habe er diese Erfindung noch dahin vervollkommenet und erweitert, daß er nun nebst der zuerst erfundenen großen Gattung solcher Maschinen, auch nach dem nämlichen mechanischen Prinzip eine kleinere Art, welche auf das Vordergestell eines Pfluges aufgesetzt werden kann, und eine Stupsmaschine zum Anbau des türkischen Weizens: (Mais:) und der Hilfenfrüchte zu Stande gebracht habe: Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und Alleinverkauf dieser Säemaschinen Unsern allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen; so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Vitus Ugahy zu willfahren, und ihm seinen Erben und Jessionarien zur Verfertigung und Verkauf dieser Säemaschinen ein ausschließendes Privilegium auf acht nach einander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und

pro imo.

für Unser Königreich Böhmen, Galizien, Podomerien, Ägypten und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Steyermark, Kärnten, Salzburg und Schlesien, desgleichen für die Markgrafschaft Nähren dann für die geistliche Grafschaft Tyrol, und für das Küstenland;

pro 2do.

für Unser Königreich Ungarn, Kroatien, Slavonien;

pro 3tio.

für Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, gegen dem anzustellen, daß er istens. Ein Modell oder eine genaue Zeichnung sammt beigefügtem verjüngtem Maßstabe, und genauer umständlicher und richtiger Beschreibung dieser Maschinen verfertigt einlege, welche bey einer über die Reueit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeiten zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2tenz. Daß er selbst nach Ausgange dieser achtjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3tenz. Daß wenn Jemand Anderer zu beweisen vermöchte, solche nach dem nämlichen mechanischen Prinzip, und auf die nämliche Art zusammen gesetzte Säemaschine erfunden und verfertigt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht erteilt angesehen werden solle.

4tenz. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragene Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so solle er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während acht Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere

pro 1mo.

in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Lodomerien, Friaun und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Kärnten, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol dann in dem Küstenlande

pro 2do.

in Unseren Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien

pro 3tio.

in Unserm Großfürstenthume Siebenbürgen

sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundenen Säemaschinen im wesentlichen nachzumachen, zu verfertigen, oder wohl gar mit solchen nachgeahmten Maschinen Handel zu treiben, und zwar bey Verlust des betreffenden Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Vitus Ugazy verfallen seyn solle, wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allergnädigste Ungnade, und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfall treffen solle, wovon die Hälfte Unserem Vererbum die andere aber dem Vitus Ugazy zufallen, und unachtsamlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich.

Zu Urkunde dieses etc. etc.

Wien den 5. August 1817.

Konkurs = Eröffnung. (3)

Bei dem k. k. Hauptamte zu Triest ist die zweite und die dritte Amtsoffizial-Stelle, und zwar erstere mit dem jährl. Gehalt von 600 fl. letztere mit jenem von 500 fl. in Erledigung gekommen.

Zu Folge dessen wird hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen Wittwerber, welche um die Erhaltung einer Amtsoffiziers-Stelle einkommen wollen, ihre Gesuche bei dieser Landesstelle binnen 6 Wochen einzureichen, und sich über ihre Fähigkeiten im Rechnungsfach sowohl, als über gute Schrift, dann auch über die vollkommenne Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, so wie über ihre allfällige bisherige Dienstleistung und gute Konduze, durch glaubwürdige Zeugnisse oder sonstige Beweise aufweisen müssen.

Vom k. k. Gubernium des Küstenlandes in Triest am 13. März 1818.

K u n d m a c h u n g. (3)

Befegung der Zeichnungs-Lehrerstellen an den Hauptschulen zu Brinn und Schwaz betreffend. Zur Befegung der Zeichnungslehrerstellen an den Hauptschulen zu Brinn und Schwaz, mit welchem ein Gehalt von 300 fl. W. W. verbunden ist, hat die hohe Studien-Hofkommission mit Dekret vom 28. v. Empfang 11. b. M. Z. 2780 f 653. auf den 23. Mayl. Z. einen neuen in Wien, und an der k. k. Normal-Hauptschule zu Innsbruck abzuhaltenden Konkurs angeordnet.

Die Konkurrenten dahier haben sich den Tag zuvor bey dem k. k. Herrn Normal-Schul-Direktor Hubel gehörig zu melden, und sich über Stand, Alter, Geburtsort, bißherige Anstellung, Dienstjahre und Moralität durch legale Zeugnisse auszuweisen.
 A. K. Subernium in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck den 13. März 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Vorladung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es seye über Ansuchen des Joseph Suppantitsch, Testamentisexecutor des hier in Laibach verstorbenen Domherrn Joh. Bapt. Nede zur Erhebung des allfälligen Passivtheils des in die Verlassung des Verlassgläubiger gemittelt worden. Es haben daher alle jene, welche an diesen Verlass aus dem Erbrechte oder aus was immer für einem Rechtstitel einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, am 4. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls dieser Verlass der Ordnung nach abgehandelt, und den ausgewiesenen Erben eingeweiht werden würde.

Laibach am 31. März 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Maria Barthol, als Joseph Ambrositschen Erbin, wider Johann Marintitsch, wegen schuldigen 321 fl. sammt Interessen und Unkosten in die öffentliche Feilbietung der dem Schuldner Johann Marintitsch gehörigen, auf 47 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hälfte des Hauses No. 175 in der deutschen Gasse zu Laibach, dann auch der in verschiedener Hauseinrichtung bestehenden, auf 79 fl. 29 kr. geschätzten Fahrnisse bewilligt, und zu erstere die Feilbietungsätze auf den 6. April, 4. Mai und 1. Juni Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zu letzterer aber auf den 26. März, 9. April, und 23. April k. J. im Hause No. 175 in der deutschen Gasse jedwamahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß jenes, was weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung, um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würde, wozu alle Kaufwilligen zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die Schätzung, wie auch die Verkaufsbedingungen des Hauses, Hälfte in der kriegsrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Umständen einzusehen, und in Abschrift erhoben werden können.

Laibach den 20. Februar 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung ist kein Kaufwilliger erschienen.

Von Seite des k. k. Stadt- und Landrechts, zugleich Kriminalgerichts in Triest, wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es sey bei demselben die dritte Kriminal-Affärs-Stelle mit dem anlebenden Gehalte von jährlichen 700 fl. in Erledigung gekommen. Es werden demnach alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hiermit aufgefordert, ihre dreißältigen Besuche bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und sich durch glaubwürdige Urkunden über die zurückgelegten juristischen Studien, über den vollen Besitz wenigstens der italienischen und deutschen Sprache und über ihre Moralität, wie auch mit allentätiger Anbringung anderer schicklicher Bedenke auszuweisen, übrigens sich um die erledigte Stelle um so gewisser bis 1. Mai l. J. zu melden, als nach Verstreichung dieses Termines mit einiger Rücksicht auf die sich bis dahin gemeldet haben Vorkandidaten der betreffende Besetzungsvorschlag erstattet werden würde.

Triest den 7. April 1818.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, und damit vereinten Criminal- Mercantil- und Wechselgerichte, dann Sec. Consulat der Präsenz in Fiume wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey bey diesem Gerichte eine Stadt und Landrathskasse mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. in Erledigung gekommen; Alle jene, welche sich um diesen Posten zu bewerben gedenken, haben sich nicht nur mit den Studien, Lebensalter, und Moraliens-Zeugnissen, dann Wahrsfähigkeits- Dekreten; sondern auch über die vollkommene Kenntniß der Französischen und deutschen Sprache auszuweisen, und ihre dießfälligen belegten Gesuche um so gewisser längstens bis 1. nächstkommenden May Monats bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, als widerigens nach Verlauf dieser Frist, auf die spätern Gesuche kein Bedacht genommen werden würde.

Laibach am 24. März 1818.

Verkaufbarungs-Edict. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye auf Anlangen der Herrschaft verehelichten Grum, und Elisabeth verehelichten Zhanin, beide geborne Putschin, als unbedingt erklärten testamentarischen Erben ihrer als Dienstmagd bey der Hantelstraß Deschmann No. 270 in der Spitalsgasse alhier verstorbenen Schwester Maria Putschin in die Borrufung der Verlassgläubiger gewilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsitel auf den Nachlaß der Maria Putschin einen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, am 4. May l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre allfällige Ansprüche gehörig anzumelden, widrigen Falls dieser Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingekantwortet werden wird.

Laibach den 31. März 1818.

Verkaufmachung. (2)

Auf Verfügung des hochw. k. k. Stadt- und Landrechts in Krain, werden über Anlangen des Joseph Suppanisch, den 20. und die folgenden Tage des Monats April 1818, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene zu dem Verlaße des Hrn. Johann Bapt. Nobe, gewesenen Domherrn alhier gehörige Fahrnisse als: verschiedene geistliche Bücher, Silber- und Goldgeräthe, goldene Sockeln, und Wanduhren, Leinwand, Leibbindische, Bettbindische, Bettgewand, Kissen, Tische, Fertstände, Kanapen und Cestel, Schemel, Porzellan und Glasgeschirr, Auelgeschirr, denn Weinsässer von 100 und 200 Maß mit eisernen Reif, gegen sogleich baare Bezahlung in guter Münze im Wege der Versteigerung in dem k. k. Rendantenhaus No. 285. am Schulplatze veräußert werde. Laibach am 10. April 1818.

Vorladung. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey von diesem Gerichte über Anlangen der Erbsinteressenten in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach Apollonia Bauer gebörne Werlich, Ewathin eines bürgerlichen Noths gärtnermeisters wohnhaft auf der St. Petere Vorst Nr. 11. gewilliget worden, daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Verlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, siben bey der auf den 4. May l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anordneten Tagsetzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingekantwortet werden wird. Laibach den 24. März 1818.

Vorladung. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Doer Max Würdach Curators des liegenden Verlasses in die Erforschung des allfälligen Passivstandes des nach dem am 28. März 1800 zu Laibach verstorbenen pensionirten Priester Lorenz Weden gewilliget worden; daher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, siben bey der auf den 4. May l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte anordneten Tagsetzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt und eingekantwortet werden wird.

Laibach den 10. März 1818

P e m t l i c h e V e r k a u f b a r u n g .

- Licitation's Anzeige. (3)

Den 16. d. Monats werden in dem kais. Königl. Hauptzollamt's-Behäude am Raar No. 176. zu den gewöhnlichen Amtskunden Vor- und Nachmittags an die Meistbierhenden gegen gleich baare Bezahlung hindann gegeben werden, 6 Fässer schöne Potaschen Sp. Gewichte 5405 Pfund Netto 5115 Pfund, dann etwas Zucker, und Kaffee, und 6 halbe Rieg feines Postpapier, wozu die Kaufliebhaber zu erscheinen belieben.

K. K. Hauptzollamt Laibach am 3. April 1818.

V e r m i s c h t e V e r k a u f b a r u n g e n .

Den 18. dieses Monats frühe von 9 bis 12 Uhr wird in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Kaltenbrunn im deutschen Hause der Getraidehend von den Dörfern Udmath, Sello und Muste auf 3 Jahre lang in Pacht versteigert werden.

Laibach am 11. April 1818.

Den 18. dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr werden in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Kaltenbrunn im deutschen Hause 39 Megen 12 3/5 Maß Weizen, 3 Megen 2 3/5 Maß Korn, 27 Megen Hirse, 62 Megen 11 Maß Haber, 3 Megen 3 Maß Hirschlein im Wege der Versteigerung verkauft werden.

Laibach am 11. April 1818.

Den 20. dieses Monats frühe von 9 bis 12 Uhr wird in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Kaltenbrunn im deutschen Hause die Staatsgut Eburaische Sandgrube bey der neuen Welt für das heurige Jahr in die Benutzung versteigerungsweise in Pacht aus-gelassen werden.

Laibach am 11. April 1818.

V e r k a u f b a r u n g s n a c h r i c h t .

Von dem Verwaltungsamte der Kammeralherrschaft Welbes wird öffentlich bekannt gemacht, daß die hiesherrschastliche hohe, und niedere Jagdbarkeit auf drei nacheinander folgende Jahre mittels öffentlicher Versteigerung am 27. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei verpachtet werden; wozu die Pachtlustigen mit dem Zusatze eingeladen sind, daß denselben frey sey, die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. Kammeralherrschaft Welbes am 7. April 1818.

V e r k a u f b a r u n g . (1)

Von dem Verwaltungsamte der Kammeralherrschaft Welbes wird bekannt gemacht, daß die herrschastliche Wiesen ta velki Traunik, die Hutweide Kitek, Rinzhova Planina und gounatsch und na Rakitnem, dann die Propstey Gült Inselwethische Wiese na Ladische, und Gernuthwiese na Illouschach auf drei nacheinander folgende Jahre als seit 1. November 1817 bis letzten October 1820. mittels öffentlicher Versteigerung am 29. d. M. Vormittag um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei verpachtet werde, wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen sind, daß die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Kammeralherrschaft Welbes am 5. April 1818.

P a c h t v e r s t e i g e r u n g . (1)

Vom Bezirksgericht der Herrschaft Neumarkt wird bekannt gemacht, daß am Georgi Tag, d. i. den 27. April 1818 Vormittag von 9 bis 12 Uhr die zwei Herrschft. Mauthmühlen im Versteigerungswege auf ein Jahr in Pacht gegeben werden. Die Pachtversteigerung wird im Markte Neumarkt, wo die Mühlen liegen, in den Mühlen selbst abgehalten, und können die Licitationsbedingnisse sogleich in hierortiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Da übrigens diese Mühlen alle Eigenschaften einer guten einträgllichen Mühle, besitzen hofft man um so mehr eine größere Anzahl Pachtliebhaber, als die Licitationsbedingnisse, sehr billig sind, und die Mühlen sogleich in die Benutzung können übergeben werden.

Bezirksobrigkeit Neumarkt am 8. April 1818.

Exhibition = Anzeige. (1)

Von dem Ortsgerichte der k. k. Staatsherrschaft Freisfeld, Cillier Kreise, wird hiermit bekannt gemacht, daß das große Johann Nuzingerische Einlechr. Wirthshaus zu Oberpulsogau unter der Jurisdiction der k. k. Staatsherrschaft Stydenitz an der Eriestauer Haupt-Kommerzialstrasse liegend, samt den dazu gehörigen Nebengebäuden und dabey befindlichen mit Ansaaten bestellten Grundstücken, am 8. May 1818 Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr im Orte Oberpulsogau im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Ratifikation veräußert werde. Zum Auktionspreise wird die diesfalls aufgenommene Schätzung pr 13,000 fl. W. W. angenommen und hat der Meistbietende am Tage der diesfälligen Kauf- und Verkauf-Ratifikation 2000 fl. in W. W., nach Verlauf eines halben Jahres, nemlich am 9. November 1818 wieder 1000 fl. im Jahre 1819 am 9. May 1500 fl., und am 10. November 1819 wieder 1500 fl., im Jahre 1820 am 11. May 1500 fl., und am 12. November 1500 fl. im Jahre 1821 am 13. May 1000 fl., und am 13. November 1000 fl., endlich im Jahre 1822 den vollständigen Kaufschillingas-Ueberrest bis Ende November 1822 zu dieser Obervormundschaftsbehörde baar zu bezahlen. Jedoch bleibt dem Meistbietenden auch vorbehalten, die auf diesen Realitäten haftenden Passivposten mit Einwilligung der Gläubiger an Zahlungssatz zu übernehmen; so wie auch bedungen wird, daß der diesfällige Kaufschilling auf die verkauften Realitäten intabuliert, und der Ueberrest des Meistbietenden von halb zu halb Jahr mit 5 pr. verzinst werde.

Die Todt- und Lebendigen Jahresschuld werden am darauf folgenden 9. May d. J. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr gegen sogleich baare Bezahlung versteigert.

Vom Ortsgerichte der k. k. Staatsherrschaft Freisfeld als Obervormundschaftsbehörde am 3. April 1818.

Bad-Nachricht. (1)

Unterzeichneter giebt sich hiemit die Ehre, allen P. T. Badgästen die Preise für das Jahr 1818 bekannt zu machen, wie auch daß die zu dem Hochfürst. Wilhelm Uerspergische Mineral-Bad führenden Strassen in den besten Stand hergestellt seyn. Das Badhaus, auf das Beste, reinlich eingerichtet, und vor alle Bequemlichkeit, und Unterhaltung der hohen Gäste geforgt worden ist, so wie auch für gesunde schwachhafte Kost und gute Weine.

| | | |
|--|-------|--------|
| Für ein Zimmer auf eine Person Täglich | • • • | 20 fr. |
| • detto auf zwey Personen detto | • • • | 30 fr. |
| • Einmahliges Baden im Fürsten Bad Täglich | • • • | 6 fr. |
| • Zweymahliges Baden detto | • • • | 8 fr. |
| • Ein Mittagmahl von 6 Speisen | • • • | 40 fr. |
| • Ein Abendmahl von 5 detto | • • • | 30 fr. |
| • Ein Mittagmahl für die Domestiken | • • • | 20 fr. |
| • Ein Abendmahl detto | • • • | 15 fr. |

Die Bad-Touren fangen mit 1. May an und dauern bis späten Herbst. Briefe können directe per Posto über Neustadt nach Töplitz adressirt werden. Töplitz bei Neustadt in Unter Krain den 6. April 1818.

Mathias Schwinger, Pächter.

Vorladung. (1)

Von dem Leitzgerichte Thurn und Kastenkrum zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlass des am 20. April 1802 zu Kleinitz verstorbenen (Zur Beilage Nr. 30.)

Grundbesizers Martin Oblak aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 15. May l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagung so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 30. März 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Franz Vertetlin von Podgrad wider Kaiser Karenz von ebendasselbst, wegen in Folge gerichtlichen Vergleichs vom 18. März 1817 schuldigen 31 fl. 33 fr. c. s. c. in die executive Feilbietung der dem Schuldner Kaiser Karenz eigenthümlichen, zu Podrad sub Conse. No. 2. liegenden, dem Gute Lustthal unter Urb. Folio 221 zinsbaren, auf 291 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzten Kaufrechtskassche gewilliget worden. Da man yeu drey Termine, und zwar für den ersten den 20. May für den zweiten den 20. Juny, und endlich für den dritten den 20. July l. J. jederzeit Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls bey der ersten oder zweenen Feilbietungstagung diese Kassche nicht um den Schätzwert werth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzwertthe hindann gegeben werden wird, so werden alle Kaufustiq mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täztlich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 31. März 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey über das vermög Noite von 1127. März l. J. gestellte Ansuchen des k. k. Fiskalams zu Laibach als gesetzlichen Vertreter und Repräsentant der frommen Werke im Namen der von dem verstorbenen Georg Dumnischeg zum Erben eingelegeten Seele, wider Martin Witzenz als unterm 12. Octob. 1809 gewordener Ersterher der zu der Verlassenschaft des Georg Dumnischeg seel. gehörigen, der Ritterl. D. O. Komenda Laibach sub Urb. No. 410 112 zinsbaren, zu Podgoritz mit der Beh. unng sub. Conse. No. 18 gelegenen halben Kaufrechtskassche, in die Ausschreibung einer zweiten Feilbietungstagung auf Gefahr und Unkosten des ersten Ersterhers Martin Witzenz, in gemäß Licitationsbedingungen, wegen von ihm annoch nicht bezahlten zweenen Hälfte des Kaufschillings mit 335 fl. 30 fr. reducirt 106 fl. 36 fr. c. s. c. gewilliget worden. Da man demnach die dießfällige Feilbietungstagung auf den 10. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr in die er Gerichtskanzley angeordnet hat, so werden hie u alle Kaufustiq mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Bedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 1. April 1818.

P r o c e d u r e n s - E d i k t. (1)

Es wird andurch allgemein kund gemacht, daß auf der hiesigen obern Postamt Vorstadt im großen sogenannten Pomaranischerischen Hause sub. No. 3 im oberen Stocke am 23. 24. und 25. dieses laufenden April Monates von 9 bis 12 Uhr Vormittag, und dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittag mittels öffentlicher Versteigerung verschiedene Haus- u. Mobilien: als Spiegel, Kleider Kästen, Bettstätte, Tische, Sessel, Sofa, Toilette, Nähstempel auf messingenen Nadeln, eine Rolle für die Wäsche, Speiskasten, Küchen Geschir, Esivaaren, zinnernes Geschir, Kofshaar, und Mannskleider gegen gleich baare Bezahlung werden käuflich hindannggegeben werden; Die Herren Kauflustigen befehen sich daher an obbestimmten Picitations- Tagen, und in den gedachten Stunden hierzu einzufinden.

Laibach den 13. April 1818.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffensfels zu Kronau werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor vier Jahren ohne Testament verstorbenen Sebastian Ohmann, gewesenen Haus- und Realitätenbesitzer in Wald, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gelonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 28. k. M. April d. J. früh Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft ohne weiters an die Intestaterben erfolgen wird.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weiffensfels zu Kronau den 27. März 1818.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weiffensfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor sechs Jahren ohne Testament verstorbenen Janaz Smolay, gewesenen Haus- und Realitätenbesitzer in Wald, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gelonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 28. k. M. April d. J. früh Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft ohne weiters an die Intestaterben erfolgen wird.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weiffensfels zu Kronau den 27. März 1818.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz in Oberkrain werden alle jene, welche auf den Verlaß des im vorigen Jahre zu Kaplavass und Hans. No. 24 verstorbenen Grundbesizers Michael Rogieschek vulgo Kovajz aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen verwelachen vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 27. k. M. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei ausgeschriebenen Tagung so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzutun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Kreuz am 18. März 1818.

N a c h r i c h t. (2)

Um allen wie immer gearteter fern möglichen Entschuldigungen zu begegnen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ohne einer, von Seite der Pachtung der sogenannten Koitscher Morast- und übrigen Reibstagg der Pforr Oberlaibach, seit 1. April

1818 besonders ertheilten Erlaubniß Niemanden, in der, der Herrschaft Poitsch eigenthümlich gehörigen, und von derselben in Pacht gegebenen Morast- und Reifjagd der ganzen Pfarre Oberlaibach zu jagen gestattet seyn, daher sich Jedermann vor dem ihm sonst zukommenden Schaden zu hüten wissen möge.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Um das Vermögen des irrfinnigen Michael Prejcu, welcher am 28. März 1817 beim Joseph Wistak in Kletsche mit Tode abging, so wie jenes des in diesem Jahre ohne Testament verstorbenen Gregor Wibmar, gewesenen Hofstättenler zu Kamenza erheben, und die diesfälligen Verlässe abhandeln zu können, werden hiermit nicht nur diejenigen, welche auf solchen einen Anspruch zu stellen vermeinen, sondern auch jene, welche dahin schulden, angewiesen, ihre Forderungen so gewiß bei der auf den 22. v. M. April in hierortiger Gerichtskanzlei anberaumten Liquidations-Tagsagung anzumelden und geltend zu machen, die Schulden aber getreu anzugeben, als widrigens ohne Rücksicht auf die erstern der Verlaß abgehandelt, gegen letztere aber zwangsmäßig eingeschritten werden wird.

Kreutberg am 1. April 1818.

Feilbiethungs-Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Poitsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Erklärung der Agnes Kofal von Zheuzja auf Begehren ihrer resp. der Gläubiger ihres sel. Ehemannes, Georg Kofal, in die öffentliche stückweise Feilbiethung der obgenannten Georg Kofalischen, zu Zheuzja nächst Unterloitsch sub Haus-Nro. alt 27. neu 96. liegenden ein viertl Hube gewilliget worden.

Da nun zu diesem Ende 3 Termine, und zwar der erste auf den 20. April, der 2te auf den 18. May, und der dritte auf den 18. Juni mit dem Beisatze angeordnet, daß wenn diese viertl Hube weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so werden die Kauflustigen an obgedachten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Zheuzja im Hause Nro. 96 zu erscheinen vorgeladen, allwo sie auch die Kaufbedingungen einsehen werden.

Bezirksgericht Poitsch am 17. März 1818.

V e r l a ß a n m e l d u n g e n. (2)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf die Nachlassenschaften nachgenannt Verstorbener, als:

- a) Des Anton Stebley von Bissoku.
- b) — Anton Rupper von Verbleine.
- c) — Simon Sterle von Piauzbüchel.
- d) — Georg Jamnig von Gradische.
- e) — Lukas Jamnig von Gradische.
- f) — Georg Pischkur von Verch.
- g) — Mattheus Ratschitsch von Mathena.
- h) — Franz Jankovitsch von Mathena

aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene die zu genannten Verlässen etwas schulden, und zwar am 21. April l. J. früh von 9—12 Uhr, jene des Anton Stebley, Anton Rupper, Simon Sterle und Georg Jamnig sel., Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, aber jene des Lukas Jamnig, Georg Pischkur, Mattheus Ratschitsch und Franz Jankovitsch sel. um so gewisser in dieser Amtskanzlei zu erscheinen, und Erstere ihre Ansprüche rechtskräftig darzuthun, letztere aber ihre Rückstände sicher zu stellen, als im Widrigen im Bezug auf Erstere besagte Verlässe ohne weiteren abgehandelt,

ben sich legitimirenden Erben eingekantwortet, gegen Letztere aber im Wege Rechtsens fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Herrschaft Sonnegg am 20. März 1818.

Licitations Edict (3)

über die Beschaffung braun ausgearbeiteter Schaaf- oder Hammelfelle.

Das k. k. Oberbergamt zu Fria benöthiget eine Parthie von Drey Tausend Stück braun ausgearbeiteter Schaaf- oder Hammelfelle, die dießjährige Licitation wird auf den 29. April l. J. im Raths-Zimmer des k. k. Oberbergamtes früh um 9 Uhr abgehalten, und die Lieferung dem Mindestbietenden überlassen werden.

Damit aber auch solche Felleinhader, welche sich nicht zur Stellung des ganzen Bedarfs herbeulassen, jedoch kleinere Parthien zu annehmbaren Preisen einzuliefern vermögen, an der Licitation Theil nehmen können; so wird der gesammte Bedarf nach dem Wunsche der Licitanten, in kleinere Parthien getheilt, und jede derselben besonders ausgeteilt werden.

Die Bedingungen sind folgende:

1ten. Jeder Licitant hat vor dem Anfang der Licitation ein Badium oder Neugeld von Fünzig Gulden W. W. zu erlegen; diejenigen, welche keine Lieferung erstehen, erhalten ihr Badium gleich nach dem Schluß der Licitation zurück, die Ersteher aber erst dann wenn sie nach erfolgter hohen Ratification der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer ihre Caution, welche auf Zwei Hundert Gulden W. W. im Baaren, oder Hypothekar-Instrumenten bestimmt wird, erlegen.

2ten. Die sämtlichen Felle müssen von größerer Sattung seyn, so, daß sie vom Halse bis zum Rückenende drei einhalb Rannes Spanlang, und drei einhalb detto breit seyn.

3ten. Die Lieferung der Felle hat vom 1. May d. J. dergestalt zu beginnen, daß bis Ende May 1000 Stück, im Juny 1000, July 1000 eingeliefert werden, somit bis 1. August l. J. die ganze Lieferung beendet seyn muß.

4ten. Die Felle werden bei ihrer Einlangung von dazu bestimmten Sachverständigen Individuen untersucht werden, welche befugt sind, schlecht qualifizierte und überhaupt schadhafte Felle, wie auch solche, welche in Ansehung auf ihre geforderten Größe nicht das gehörige Maß haben, anzukosten.

5ten. Die Bezahlung erfolgt nach jedesmahliger Eualieferung der Felle gegen klaffenmäßig gestempelte Quittungen.

6ten. Das Oberbergamt behält sich vor, im Fall einer die bestimmten Terminen nicht zuhaltenden, unordentlichen Lieferung die für den Werksbedarf erforderlichen Felle, auch um einen höhern, als den licitando stipulirten Preis auf was immer für einen Weg bezuschaffen, und sich dabei durch die erlegte Caution schadlos zu halten, welche

7ten. in Hinsicht auf die ganze Lieferung mit 3000 Stück der durch die Licitation sich ergebenden Erlaufsumme der Felle alsogleich nach Einlangung der hohen Hofkammer-Ratification zu erlösen seyn wird. Bei einer allfälligen Abtheilung der Lieferung an mehrere einzelnen Lieferanten, wird sich jedoch der Caution-Betrag dem Maß des Werthes ihrer einzelnen Lieferungen verhältnißmäßig verjüngern.

8ten. Nach abgehaltener oder abgeschlossener Licitation wird kein weiterer, wenn auch günstigerer Anboth mehr angenommen.

9ten. Der Lieferungs-Betrag ist für den Ersteher der ganzen, oder getheilten Lieferung sogleich nach dem Schluß der dießjährigen Licitation bindend: für das k. k. Oberbergamt wird er aber erst dann wirksam, wenn darüber die Ratification der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer erfolgt seyn wird.

10ten. Ueber den aus der Licitation erwachsenden Betrag, wird sogleich nach der hohen Bestätigung eine Vertrags-Urkunde auf den klaffenmäßigen Stempel, welchen der Ersteher zu vergüten hat, ausgefertigt werden.

11ten. Wer nicht persönlich, sondern durch einen Abgeordneten licitirt, muß denselben

mit einer legalen Vollmacht versehen. Indem ein Stellvertreter nur über Vorweisung eines solchen Urkunde zugelassen werden wird.

Vom K. u. Oberbeamten Joria am 2. April, 1818.

V e r l a ß a n m e l d u n g e n. (3)

Vor dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg haben alle jene, die auf die Nachlassenschaften nachgenannt Verstorbenen, als:

- a) Des Paul Peritsch von Raßhiza, Pfarre St. Kanzian bei Auersperg,
- b) Des Franz Brodnig von Podgora)
- c) Des Martin Schneiderich zu Zella) Pfarre Guttensfeld.
- d) Des Jerny Bojantschich zu Videm)

aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene, die zu genannten Verlassenen etwas schulden, am 18. April l. J. und zwar von 9—12 Uhr (jene des Paul Peritsch) Nachmittag von 3 bis 6 Uhr (aber der nachgenannten drei Verstorbenen), um so gewisser in dieser Amtskanzlei zu erscheinen, und Erstere ihre Ansprüche rechtskräftig darzuthun, Letztere aber ihre Rückstände sicher zu stellen, als im Uebrigen in Bezug auf Erstere besagte Verlässe ohne weiters abgehandelt, den sich legitimirenden Erben eingewantwortet, gegen Letztere aber im Wege Rechts fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 17. März 1818.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Krupp, wird mittheil gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht:

Es sey auf Anlangen des Franz Wipanz, als besetzten Vormunds der Lukas Trudenichs Pupillen in Wölling, in die gewöhnliche Versteigerung, der, in die Verlassenschaft gehörigen Realitäten, als:

1. Ein Wobshaus in Wölling, gerichtlich abgeschätzt um 220 fl.;
2. ein Acker pod Sternzarn, ein detto sammt dabei befindlichen Weingarten u. malet Leshze, ein Gemeinacker pod Shufhizo abgeschätzt um 170 fl.;
3. ein Weingarten pod Sternzarn abgeschätzt um 25. fl.;
4. ein Fahrmaschlag u Pulle abgeschätzt um 50 fl.;
5. ein Gehweg in Bertschitsch abgeschätzt um 15 fl., und
6. ein Magerhais in Sternz, im bauwürdigen Zustande, geschätzt um 50 fl. veräußert,

und vor Veräußerung anderer Realitäten, die Tagesagung auf den 9. März, 9. April, und 9. Mai 1818. festgesetzt worden, wozu die Kaufsüchtigen jederzeit um 9 Uhr in Wölling zu erscheinen haben, und die Lizitatorbedingungen in ihrer Amtskanzlei einsehen können.

Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 26. Februar 1818.

NB. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kaufsüchtiger gemeldet.

N a c h r i c h t. (3)

Bei der Versteigerung Herrschaft Rupertshof erliegen

83 Mezen, 29 1/5 Maß Weizen a 3 fl. 47 kr. pr. Mezen

2 12 1/2 • Korn a 2 fl. 27 kr. • •

42 10 1/5 • Hirz a 2 fl. 14 kr. • •

zum Verlaufe, wobei erinnet wird, daß die genannten Getreidearten in größeren oder kleineren Quantitäten und nur gegen so gleichbare Verachtung veräußert werden, und daß die angezeigten Preise bloß für die künftige Windaube während dem Monate April l. J. festgesetzt sind.

Verkaufskommission Rupertshof am 2. April 1818.

V o r l a d u n g s - E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird hiermit auf Anlangen der Wittwe Marina Amroschitsch bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß ihres ver-

Norbenen Mannes Jakob Ambroschitsch vulgo per Pototschan in Sajowis, aus nos immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen gedenken, dieser Forderungen bei der auf den 22. April d. J. bestimmten Tagssagung so gewiß anzumelden und wahrhältig darzuthun haben, als im widrigen der Verlaß abgehandelt, und dem betreffenden Erben eingeleitet werden wird.

Bezirksgericht Reitsitz am 31. März 1818.

Freibietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reitsitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jakob und der Lena Michlitsch von Waffern wegen ihnen und den Mathias Michlitschen Pupillen schuldigen 528 fl. 1 3/4 kr. C. M. in die Freibietung der dem Mathias Michlitsch von Waffern gebörigen beweglichen Verlagsens, und ferner in Waffern nach dem Tode seines Vaters Paul erhaltenen 152 Huden sammt An- und Zugehör im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hierzu die Freibietungs-Tagssagung auf den 27. April d. J. Vormittags um 9 Uhr im Orte Waffern mit dem Besatze bestimmt wurde, daß alles jenes, so bei dieser Tagssagung um den Schätzungswert an Mann mit gebracht werden wird, den Bittstellern um den Schätzungswert eingeleitet werden würde.

Bezirksgericht Reitsitz den 24. März 1818.

Vorladungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reitsitz werden hiermit alle Gläubiger, die an die Verlassenschaft des sel. Miha Wetypa von Raune, aus nos immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, aufgesodert, daß sie den 6. Mai d. J. um 9 Uhr früh vor diesem Bezirksgerichte erscheinen, und ihre Forderungen geschäftlich darthun sollen, wie im widrigen Falle die Verlassenschaft ohne weilers abgehandelt und den angemeldeten Gläubiger eingeleitet werden würde.

Bezirksgericht Reitsitz am 31. März 1818.

Freibietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reitsitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Andre Louiska von Jurjois und Georg Serrig oder Fritsch wegen ihnen schuldigen 124 fl. 21 kr. C. M. in die Freibietung der dem Michael Pugel von Jurjois gebörigen, im Dorfe Jurjois liegenden, und der Herrschaft Reitsitz sub Uk. Foll. 552 zinsbaren halben Kaufrechtshube im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hierzu drei Termine, und zwar der erste auf den 27. April, der zweite auf den 30. Mai, und der dritte auf den 27. Juni d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Jurjois mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte 1/2 Kaufrechtshube weder bei der ersten noch zweiten Freibietungstagssagung an Mann um den Schätzungswert pr. 600 fl. gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Tagssagung auch unter dem Schätzungswerte hindannggeben werden würde.

Da gegenwärtig dieser Michael Pugel abwesend, und unwissend, wo er sich befindet, so ist ihm Herr Franz Gatterer als Curator ad actum anvertrauet worden, dessen er Michael Pugel zu seiner ferneren Vermögensverwaltung beauftragt auch erinnert wird.

Alle Kaufstüchtige aber sind, am obbestimmten Tage zur gewöhnlichen Stunde im Orte Jurjois zu erscheinen hiermit vorgeladen.

Bezirksgericht Reitsitz am 27. März 1818.

Freibietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reitsitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte über Anlangen des Anton Sokraischeg und Mathias Kraischowitsch von Gorra in ihrer Exekutionssache gegen den Thomas Andolscheg von Gorra, wegen schuldiger 128 fl. M. M. in die relative Freibietung der gerichtlich geschätzten geg-

nerischen zu Gorra sub Urb. Foll. 1092 liegenden, der Herrschaft Reitsitz dienstharen 181 Kaufrechtshube sammt den dazu gehörigen Gerächten gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, als der erste auf den 11. April, der 2te auf den 9. Mai, und der dritte auf den 8. Juni d. J. allezeit um 10 Uhr Vormittags in den gedachten Amtsstunden im Orte der Realitäten, nämlich in Gorra mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Freibleibung um den Schätzungswerth pr. 350 fl. oder darüber an Mann gebracht werden konnten, selbe bei der dritten auch unter demselben veräußert werden würden.

Bezirksgericht Reitsitz am 6. März 1818.

Bekanntmachung. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Kreuzberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht.

Um das Vermögen des am 10. Sept. 1817. ohne Testament verstorbenen Georg Stephan gewesenen Besizer einer halben Kaufrechtshube in der hierortigen Gemeinde Pefeline erben, und seinen Verlaß abhandeln zu können, werden hiemit nicht nur diejenigen, welche auf solchen einen Anspruch zu stellen vermeinen, sondern auch jene, welche dahin schulden, angewiesen, ihre Forderungen so gewiß bei der auf den 20. d. M. April. Vormittag 9 Uhr in hierortigen Gerichtsanzley anberaumten Liquidirungstragsagung anzumelden und geltend zu machen, die Schulden aber getreu anzugeben, als widrigens ohne Rücksicht auf die ersten der Verlaß abgehandelt, gegen letzere aber zwangsmäßig eingeschritten werden wird.

Kreuzberg am 1. April. 1818.

Nachricht. (3)

An der Gränze Untersteyermarfs, fast ganz an dem Saustrom ist ein ergiebiges Bleybergwerk, mit den nöthigen Fabriksgebäuden und Schmelz-Defen versehen, nebst einem schon ausgegrabenen ansehnlichen Erzvor-rath zu verkaufen. Hiezu gehört auch eine sehr reiche Steinkohlengrube, und eigene Waldung. Das Bley-erz ist von bester Qualität, und die Lage des Berg-werkes in jeder Hinsicht empfehlenswerth.

Unterzeichneter ertheilt Liebhabern darauf die wei-tere Auskunft. Triest den 28. März 1818.

Johann Gostischa.

Gold- und Silber-Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs-Amt zu Laibach.
Zinn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangen-gold
gegen k. k. einfache Dukaten die Markt fein 362 fl. — kr.

Zinn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches
Stangen-silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Markt fein:

| | | |
|------|---|---------------|
| Zinn | Behalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein | 23 fl. 36 kr. |
| — | — unter 13 Loth 6 Gran, einschließig 12 Loth fein | 23 = 32 = |
| — | — unter 12 Loth, einschließig 9 Loth 6 Gran fein | 23 = 28 = |
| — | — unter 9 Loth 6 Gran, einschließig 8 Loth fein | 23 = 24 = |
| — | — unter 8 Loth fein | 23 = 20 = |